

Satzung über die Fernwärmeversorgung der Gemeinde Langballig

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57 wird nach Beschluss des Verwaltungsrates der Gemeindewerke Langballig AöR (GeLa AöR) am 25.02.2026 die Satzung über die Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Langballig wie folgt gefasst:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeindewerke Langballig AöR betreiben in dem Gebiet der Gemeinde Langballig eine öffentliche Einrichtung zur Fernwärmeversorgung. Die Fernwärmeversorgung dient sowohl dem Schutz der Luft vor verunreinigenden Schadstoffen als auch dem Schutz des Klimas vor klimaschädlichen Treibhausgasen.

(2) Die Gemeinde Langballig hat sich bezugnehmend auf die vorliegende „Kommunale Wärmeplanung“, das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2040 die CO₂-Neutralität zu erreichen. Gemeinsam mit den Gemeindewerken Langballig AöR wird das Ziel einer klimaneutralen Energieversorgung gemäß den jeweils gültigen Klimaschutzgesetzen angestrebt.

(3) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und ihres Betriebes sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmen die Gemeindewerke Langballig AöR im Einvernehmen mit der Gemeinde Langballig.

(4) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung, Warmwasseraufbereitung und allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken versorgt.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Langballig liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an einen Verkehrsweg (Straße, Weg, Platz) grenzt, in dem sich eine betriebsfertige Fernheizleitung befindet, ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 3, berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht gilt auch für Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einem Verkehrsweg mit betriebsfertiger Heizleitung liegen, aber mit diesem Verkehrsweg durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen durch die Gemeindewerke Langballig AöR haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der für jeden Anschlussnehmer vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Ist ein Anschluss gem. § 2 Abs. 1 wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. für den Betrieb zu tragen und/oder entsprechende Dienstbarkeiten für Leitungsrechte zur Verfügung stellt.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das durch einen Verkehrsweg erschlossen ist, in dem sich eine betriebsfertige Fernheizleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Errichtung und der Betrieb von sonstigen emittierenden Wärmemeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 4 genannten Zwecke sind dem Grundstückseigentümer nicht gestattet.

Der Betrieb von Kaminen und Kaminöfen, die nicht überwiegend der Raumheizung dienen, bleibt von dieser Versagung unberührt.

(3) § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 5

Benutzungszwang

(1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 4 ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 zu entnehmen.

(2) § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt, wenn

- a) der Verpflichtete durch Betrieb einer eigenen Wärmeerzeugungsanlage die Ziele der Satzung genauso gut erfüllen kann,
- b) dem Verpflichteten der Anschluss- und Benutzungszwang aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Ziele der Satzung erfüllen Wärmeerzeugungsanlagen insbesondere dann genau so gut, wenn sie

- a) zur Vermeidung von Luftschadstoffen keinen fossilen Brennstoff verbrennen bzw. über Filteranlagen nach dem jeweiligen Stand der Technik (Datum der Antragstellung) verfügen
- b) bei unveränderter Gebäudehülle zu einem niedrigeren Jahresprimärenergiebedarf führen als die Fernwärmeversorgung und
- c) den Wärmebedarf des Verpflichteten vollständig decken.

(3) Der Jahresprimärenergiebedarf berechnet sich auf der Grundlage der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl. I, S. 1519) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei den Gemeindewerken Langballig AöR zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet durch die Gemeindewerke Langballig AöR erteilt. Sie kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 7

Kreis der Verpflichteten

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und alle sonstigen dinglichen Berechtigten. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Wohnungseigentümergeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15.03.1951 (BGBl. 1951 S. 175) in der jeweils gültigen Fassung, so trifft die Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang anstelle des Grundstückseigentümers die Wohnungseigentümergeinschaft.

§ 8

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sofern auf dieser Wärme verbraucht wird.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Gemeindewerke Langballig AöR.

§ 9

Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung

(1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist vom Verpflichteten bei den Gemeindewerken Langballig AöR zu beantragen, bei einem Neubau ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung bzw. mit der Genehmigungsfreistellung einzureichen. Mit dem Antrag hat der Verpflichtete alle zur Ermöglichung einer Wärmebedarfsberechnung notwendigen Angaben, insbesondere zum Heizenergieverbrauch von auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen zu machen.

(2) Der Verpflichtete hat Maßnahmen, die der Ermittlung von Heizenergieverbrauchsdaten zur Ermöglichung der Wärmebedarfsberechnung dienen, insbesondere den Zutritt zu seinem Grundstück und die Ablesung vorhandener Messeinrichtungen durch Beauftragte der Gemeindewerke Langballig AöR zu dulden.

§ 10

Versorgungsverhältnis

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Fernwärmeversorgung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. S. 742) in der jeweils geltenden Fassung, den ergänzenden Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung mit den dazugehörigen Anlagen sowie den Tarifbestimmungen der Gemeindewerke Langballig AöR für Kunden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von in baurechtlichen Verfahren nach der Landesbauordnung vorliegenden Nutzflächenberechnungen und Wärmebedarfsberechnungen für Zwecke der Fernwärmeversorgung einschließlich der Entgelterhebung wird gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. S. 169) in der jeweils gültigen Fassung erlaubt. Entsprechendes gilt für die Übermittlung derartiger personenbezogener Daten durch die zuständigen Bauaufsichtsbehörden. Zudem wird die Verarbeitung der in § 31 Abs. 3 AO genannten Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern, die bei der Verwaltung der Grundsteuer bekannt geworden sind, für Zwecke der Fernwärmeversorgung gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 einschließlich der Entgelterhebung gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1 LDSG erlaubt.

§ 12

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Langballig, den 05.03.2026



Kurt Brodersen
Vorsitzender Verwaltungsrates GeLa AöR



Hans-Peter Tramsen
Vorstand GeLa AöR